

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Wohnanhängern und Wohnmobilen der Autohaus Löbau GmbH

1. Zustandekommen des Vertrags

Die Buchung wird durch die schriftliche Bestätigung des Vermieters (auch per E-Mail) und dem Eingang der Anzahlung verbindlich.

Die Anzahlung in Höhe von 30% des Gesamtrechnungsbetrages, ist bei Buchung innerhalb von 1 Woche nach schriftlicher Bestätigung auf das angegebene Vermieterkonto zu leisten.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Vermieter nicht an den Vertrag gebunden.

Spätestens bei Reisebeginn ist der Restbetrag des gesamten Mietpreises an den Vermieter zu zahlen. Bei Nichteinhaltung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und die Stornokosten gemäß Ziffer 2 geltend machen.

Falls Kautionsvereinbarung ist, wird diese bei Abholung in bar zurückerstattet. Hat der Mieter die Kautionsvereinbarung per Kreditkarte hinterlegt, so wird das betreffende Konto der Kreditkartenorganisation nicht belastet.

2. Rücktritt / Stornierung

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind folgende Stornokosten an den Vermieter zu leisten:

50% des Mietpreises vom 60. bis 15. Tag vor Mietbeginn

70% des Mietpreises vom 14. bis 3. Tag vor Mietbeginn

90% des Mietpreises ab 48 Stunden vor Mietbeginn

Bei Abschluss einer Ergo-Camping-Reiserücktritts-Versicherung entfallen diese Stornokosten. Es gelten jedoch die AGB's der Ergo-Versicherung.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Wohnanhängers/Wohnmobils ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

Wenn durch verspätete Rückgabe des Wohnanhängers/Wohnmobils durch einen Vormieter, sowie durch Unfall oder sonstige unvorhersehbare Schäden am Wohnanhänger/Wohnmobil, Diebstahl des Wohnanhängers/Wohnmobils oder höhere Gewalt, der Vermieter nicht mehr in der Lage ist, den Wohnanhänger/das Wohnmobil zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen, so ist jegliche Haftung durch den Vermieter ausgeschlossen. Kommt eine Vermietung durch vorgenannte Gründe nicht zustande, werden sämtliche Anzahlungen des Mietpreises erstattet.

3. Übergabe und Rückgabe

Die Übergabe des Wohnanhängers/Wohnmobils erfolgt am oben genannten Standort zum vereinbarten Zeitpunkt.

Der Rückgabezeitpunkt des Wohnanhängers/Wohnmobils ist bindend. Bei einer verspäteten Rückgabe des Wohnanhängers/Wohnmobils, die vom Mieter verschuldet wurde, hat diese die Folgekosten zu tragen, falls ein Nachmieter des Wohnanhängers/Wohnmobils nicht zum vereinbarten Termin übernehmen kann.

Bei Übergabe erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Wohnanhängers/Wohnmobils und der Ausrüstung laut Inventarliste mit seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll an.

Der Mieter verpflichtet sich, den Wohnanhänger/ das Wohnmobil vollgetankt und mit entleertem Abwasser- und Toilettentank zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Bei Schäden, die der Mieter zu tragen hat, kann der Vermieter die Kautionsentsprechung kürzen oder einbehalten, ansonsten wird sie dem Mieter zurückerstattet.

4. Nutzung und Nutzungsverbote

Der Mietvertrag kommt zwischen dem Mieter und dem Vermieter zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

Der Wohnanhänger/das Wohnmobil darf nur von den im Mietvertrag genannten Mietern bzw. Fahrern gefahren werden. Diese müssen zum Zeitpunkt des Führens des Wohnanhängers/Wohnmobils über eine dafür gültige Fahrerlaubnis verfügen. Sie dürfen nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, stehen. Die Mieter müssen mindestens 23 Jahre alt sein und bei Mietbeginn seit mindestens drei Jahren über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (BE evtl. für Wohnanhänger) verfügen.

Das Rauchen ist im Wohnanhänger/Wohnmobil strengstens untersagt.

Die Tiermitnahme in unseren Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

Fahrten über 5.000 Kilometer müssen im Vorfeld beim Vermieter angefragt und schriftlich freigegeben werden.

Auslandsfahrten sind nur in Länder erlaubt, die auf der grünen Versicherungskarte angegeben sind. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

Es ist nicht gestattet den Wohnanhänger/das Wohnmobil für Zwecke zu verwenden, die dem geltenden Gesetz zu wider laufen. Weiterhin ist die Verwendung des Wohnanhängers/Wohnmobils für folgende Zwecke ausdrücklich untersagt: Weitervermietung und – Verleihung, Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, Beförderung von explosiven, leichtentzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, Hilfstransporte und Fahrten in Krisengebiete.

5. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

Der Mieter trägt die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe, wie Ad-Blue, während der Mietdauer. Reparaturen, die notwendig werden, um

die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis 100,- € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziff. 6), vom Vermieter erstattet.

6. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden und Unfälle

Schäden, die während der Mietzeit bei vertragsgemäßer Nutzung entstehen, trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet den Wohnanhänger/das Wohnmobils so zu behandeln, wie es ein auf Werterhaltung bedachter Eigentümer tut.

Der Mieter hat aufgrund der ungewohnten Fahrzeughöhe besonders auf Höhenbeschränkungen bei Durchfahrten zu achten. Das Ladegut ist zu sichern. Die Dachluken müssen während der Fahrt geschlossen sein.

Der Mieter haftet uneingeschränkt bei Fahrerflucht, sowie bei Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung der Nutzungsverbote herbeigeführt wurden. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichteinhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten des Mieters. Dieser ist für die Einhaltung verantwortlich.

Sollten Teile des Wohnanhängers/Wohnmobils beschädigt werden, ist sofort der Vermieter zu verständigen. Wird der Wohnanhänger/das Wohnmobil in einen Verkehrsunfall verwickelt, so ist immer die zuständige Polizei einzuschalten und unverzüglich der Vermieter zu verständigen. Ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit allen Angaben über das Unfallgeschehen, eventuelle Fotos, der Schäden, beziehungsweise der Unfallstelle, beteiligte Personen sowie Zeugen muss erstellt werden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die durch schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflichten entstehen in gesetzlichem Umfang.

7. Reinigungs- und Kraftstoffkosten

Das Fahrzeug wird sauber gereinigt und vollgetankt übergeben.

Sollte das Auto vom Mieter nicht im einwandfreien Zustand zurückgegeben werden, so muss dieser für die Kosten der Reinigung oder der entstandenen Schäden aufkommen.

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Mieter. Ebenso ist dieser für die Entleerung des Toilettentanks vor der Rückgabe zuständig. Sollte dies bei Übergabe nicht passiert sein, so steht es dem Vermieter zu, dies dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Wird in den Fahrzeugen trotz Rauchverbot geraucht, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von 500,- € erhoben!

Wird in den Fahrzeugen ein Hund mitgeführt ohne dies schriftlich vereinbart zu haben, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 300,- € erhoben! (ausgenommen sind Fahrzeuge, für die eine Pfotenpauschale erhoben und abgerechnet wurde)

8. Kautio

Eine Kautio in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag muss bei Fahrzeugübernahme direkt an den Vermieter geleistet werden. Wenn der Mieter die Kautio mit seiner Kreditkarte bezahlt, so gilt seine Unterschrift als Ermächtigung, die gesamte Kautio im Schadensfall dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Die Kautio beträgt 1000,00€.

Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautio zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlags abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist versichert als Selbstfahrermietfahrzeug mit einer Teil- und Vollkaskoversicherung mit jeweils 2000,-€ Selbstbeteiligung. Mit Abschluss einer Ergo-Reiseschutzversicherung kann die genannte Summe der Selbstbeteiligung auf 250,-€ reduziert werden.

10. Verlust

Sollten Fahrzeugpapiere, Werkzeug, Zubehör, Schlüssel oder persönliche Gegenstände während der Mietzeit verloren gehen, so geht dies in vollem Umfang zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeugpapiere dürfen beim Verlassen des Wohnanhängers/Wohnmobils nicht im Wohnanhänger/Wohnmobil aufbewahrt werden.

Nach Beendigung der Mietzeit, ist der Vermieter nicht verpflichtet, Gegenstände, die der Mieter im Wohnanhänger/Wohnmobil zurückgelassen hat, für diesen länger als eine Woche aufzubewahren. Auf Wunsch können Gegenstände des Mieters auf Kosten des Mieters an diesen versandt werden.

11. Datenspeicherung und Weitergabe an Dritte

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine Daten zum Zwecke der Geschäftsführung speichert. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. Polizei) ist gestattet, wenn das Fahrzeug nicht nach Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird, wenn dies für polizeiliche Ermittlungen notwendig ist und wenn Forderungen im Mahnverfahren gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden müssen.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Löbau.

Mietbedingungen (Auszug aus den Geschäftsbedingungen)

- 1) Die Übernahme und Rückgabe des Wohnanhängers/Wohnmobils erfolgt im **Autohaus Löbau, An der Hohle 15 in 02708 Löbau**
- 2) Für den Wohnanhänger/ das Wohnmobil besteht eine **Teilkaskoversicherung** mit 2000,- € Selbstbeteiligung und **eine Vollkaskoversicherung** ebenfalls mit 2000,-€ Selbstbeteiligung. Diese wird im Schadensfall dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 3) Die Kautions von 1000,-€ ist bei Abholung in bar mitzubringen oder per Kreditkarte zu leisten.
- 4) Bis 14 Tage Mietdauer hat der Mieter 250km pro Tag frei. Jeder darüber hinaus gefahrene Kilometer wird mit 0,35€ in Rechnung gestellt. Ab 15 Tage Mietdauer entfällt die **Kilometerbeschränkung**.
- 5) Die Müllentsorgung, Abwasser- und Toilettenentsorgung wird durch den Mieter erledigt. Andernfalls wird eine Pauschale von 125,-€ fällig.
- 6) Das Fahrzeug ist zur Rückgabe von außen wie von innen gereinigt. Andernfalls wird eine Pauschale in Höhe von 130,-€ fällig.
- 7) Das Rauchen ist im Wohnmobil/Wohnanhänger strengstens untersagt. Andernfalls wird eine Reinigungs-Pauschale von 500,-€ fällig.
- 8) Tiermitnahme ist in unseren Fahrzeugen ausgeschlossen. Andernfalls wird eine Reinigungs-Pauschale von 300,-€ fällig.
- 9) Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben.
- 10) Der Rückgabezeitpunkt des Wohnmobils ist verbindlich.
- 11) Der Mieter bestätigt, dass er die Geschäftsbedingungen erhalten und gelesen hat und diesen Bestandteil des Vertrages sind.

Löbau den _____

Vermieter

Mieter

2. Fahrer